

Zugleich ist zu gewährleisten, daß die Gutachter objektiv und unvoreingenommen zu ihren Ergebnissen gelangen, daß ihnen nur die für die Lösung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden. Dabei ist darauf zu achten, ihnen keine Vorgaben zu machen, die das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorwegnehmen oder unzulässig beeinflussen.

Es geht auch nicht an, den Gutachtern Informationen über das Ermittlungsverfahren zukommen zu lassen, die mit ihrer eigentlichen Aufgabenstellung nichts zu tun haben.

Sachverständigengutachten besitzen wie alle anderen Beweismittel gleichfalls keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Daher ist es Aufgabe der Dienststellen der Linie Untersuchung, jedes Gutachten verantwortungsbewußt auf seine Zuverlässigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Das hat vor allem durch den Vergleich der Informationen aus dem Gutachten mit denen aus anderen Beweismitteln zu erfolgen.

Im Prozeß der Erarbeitung von Gutachten ist ständig zu gewährleisten, daß die damit betrauten Sachverständigen ihre Tätigkeit unvoreingenommen durchführen. Dazu sind durch die verantwortlichen Leiter der Linie IX geeignete Kontrollmaßnahmen einzuleiten. Es ist nicht vertretbar, wenn einzelne Gutachter teilweise jahrelang sozusagen hauptberuflich Gutachten für das MfS auf bestimmten Gebieten fertigen.